



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag] | Neustadt o/s., den 9. August. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27. August in Lublinitz,
 " 28. " " Tost,
 " 29. " " Cosel.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landes-Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindslederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken haufeuen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
 gez. von Rauch. Graf von Klinkowstroem.

Nr. 169. Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 7. v. Mts. (Stück 28 Nr. 149) bringe ich zur Kenntniß der Amtsvorstände und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises, daß der Herr Justiz-Minister im Anschluß an die zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April d. J., betreffend den Erlaß polizeilicher Straf-Verfügungen wegen Uebertretungen (G.-S. S. 65), unter dem 8. v. Mts. erlassene Anweisung durch allgemeine Verfügung vom 2. d. Mts. bestimmt hat, daß

1) die Ertheilung der im § 9 des qu. Gesetzes bezeichneten Bescheinigung durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen und

2) nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizei-Verwaltung mitzutheilen hat, von welcher die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen worden ist.

Neustadt O.S., den 2. August 1883. J. B. des Königlichen Landraths. Der Kreis-Deputirte.

Nr. 170. Zur Begründung einer ländlichen Arbeiter-Colonie in Schlessien sind weiter 21 Mark 35 Pf. von der Gemeinde Niegersdorf gesammelt und an mich abgeführt worden.

Neustadt O.S., den 4. August 1883. J. B. des Königlichen Landraths. Der Kreis-Deputirte.